

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 797

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Fünfzehntes Hauptstück.****Von Besitznehmung der Erbschaft.****Bedingungen zur rechtlichen Besitznehmung einer Erbschaft.**

§ 797. Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besitz, bewirkt werden.